

# INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE FUHLENHAGEN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

## **Auftraggeber:**

Gemeinde Fuhlenhagen  
über  
Amt Schwarzenbek-Land  
Gülzower Straße 1  
21493 Schwarzenbek

## **Verfasser:**

PROKOM  
Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck  
Tel. 0451 / 610 20 26  
Fax 0451 / 610 20 27  
E-Mail [luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

## **Bearbeiter:**

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung  
Willi Münzer, M.Sc. Landnutzungsplanung

Lübeck, den 03. November 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen für die Solarenergie</b> .....	<b>7</b>
3.1	Ziele der Raumordnung.....	7
3.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	8
3.3	Sonstige Rahmenbedingungen .....	9
3.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass.....	9
3.3.2	Regionalplan 1998.....	13
3.3.3	Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – Entwurf 2023..	13
3.3.4	Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen .....	13
3.3.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz .....	15
<b>4</b>	<b>Nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ausserhalb der Teilprivilegierung</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Besonderheiten bei Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Kriterien für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Fuhlenhagen</b> .....	<b>20</b>
7.1	Quellen für Festlegung der Kriterien.....	20
7.2	Ausschluss- und Abwägungsflächen .....	21
7.2.1	Flächen mit Ausschlusswirkung .....	21
7.2.1.1	Hinweise zum Kriterium Nr. 10 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume .....	22
7.2.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	22
7.2.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich .....	23
7.2.2.2	Hinweis zu Kriterien Nr. 4 und Nr. 5: Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet) .....	24
<b>8</b>	<b>Ermittlung von geeigneten flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Fuhlenhagen</b> .....	<b>25</b>
8.1	Vorüberlegungen.....	25
8.2	Potenzialflächen.....	26
8.2.1	Potenzialfläche 1 nördlich der A24 und östlich der Potenzialfläche 3, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (15 ha) .....	26
8.2.2	Potenzialfläche 2 südlich der A 24, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (36 ha) .....	28

8.2.3	Potenzialfläche 3 nördlich der A24 und westlich der Potenzialfläche 2, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (19 ha) .....	30
8.3	Ergebnis der Abwägung .....	32
<b>9</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>33</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1:	Flächen mit Ausschlusswirkung .....	21
Tab. 2:	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	23
Tab. 3:	Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden .....	25

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Fläche 1 nördlich der A24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn .....	28
Abb. 2:	Fläche 2 südlich der A 24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn.....	30
Abb. 3:	Fläche 3 nördlich der A24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn .....	32

## **PLANVERZEICHNIS**

Plan 1:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ausschlussflächen. Stand: 03.11.2023
Plan 2:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Gesamt. Stand: 03.11.2023
Plan 2a:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Teil 1. Stand: 03.11.2023
Plan 2b:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Teil 2. Stand: 03.11.2023
Plan 3:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ausschlussflächen, Flächen für Abwägung. Stand: 03.11.2023
Plan 4:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ausschlussflächen, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
Plan 5:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Gesamt, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
Plan 5a:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Teil 1, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023

- Plan 5b: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Flächen für Abwägung - Teil 2, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
- Plan 6: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ausschlussflächen ohne Berücksichtigung regionaler Grünzüge, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
- Plan 7: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ausschlussflächen ohne Berücksichtigung regionaler Grünzüge, Flächen für Abwägung, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
- Plan 8: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Klimasensitive Böden, Grundwasserflurabstände, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023
- Plan 9: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Fuhlenhagen - Ertragsfähigkeiten Böden, Privilegierung, geeignete Flächen aus Sicht der Gemeinde. Stand: 03.11.2023

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen<sup>1</sup> im Außenbereich ist überwiegend keine privilegierte Nutzung. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet empfehlen das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" im "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 01.09.2021<sup>2</sup> die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Hierzu sind im "Gemeinsamen Beratungserlass" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.*

*Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.*

*Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen- und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.*

*Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.*

---

<sup>1</sup> **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

<sup>2</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021, gültig ab 07.02.2022

*Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.*

*Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."*

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

*Im "Gemeinsamen Beratungserlass" fordern die Ministerien zudem eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung: "Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen."*

Ein informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen dient außerhalb teilprivilegierter Flächen an der Autobahn (siehe Ziffer 3.3.4) als Planungsgrundlage für Vorhabenträger, die zukünftig bei der Gemeinde die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen beantragen. In der Gemeinde Fuhlenhagen sind aufgrund der im gesamten Gemeindegebiet nahezu vollständig dargestellten "Regionalen Grünzüge" solche Vorhaben außerhalb der teilprivilegierten Flächen überwiegend nicht zulässig. Das informelle Rahmenkonzept dient gleichwohl der Gemeinde als wichtige Datengrundlage bezogen auf die Naturausstattung im Gemeindegebiet, um bei der Abstimmung mit den Vorhabenträgern, die innerhalb der 200 m-Streifen längs der A24 die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen beabsichtigen, aussagekräftige Argumente aufweisen zu können.

## **2 METHODIK**

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Fuhlenhagen, außerhalb der teilprivilegierten Flächen, orientiert sich das informelle Rahmenkonzept hauptsächlich an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans und an den Vorgaben des Beratungserlasses. Hierbei wird insbesondere bei der Festlegung der Ausschlussflächen und der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis auf den Landesentwicklungsplan und den Beratungserlass Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet ist das Gemeindegebiet Fuhlenhagen.

### 3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

#### 3.1 Ziele der Raumordnung

##### **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021<sup>3</sup>**

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energiezielen der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

---

<sup>3</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus fachrechtlichen Gründen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

### **3.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020**

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020<sup>4</sup> sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standorte zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*

---

<sup>4</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020



- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

### **3.3 Sonstige Rahmenbedingungen**

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Grundsätze im Landesentwicklungsplan, wonach die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2 Landesentwicklungsplan 2021).

Bei der Planung von Solar-Freiflächen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Solar-Freiflächenanlagen soll Vorsorge getroffen werden (Ziffer 4.5.2 Landesentwicklungsplan 2021).

#### **3.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass**

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und

Digitalisierung" vom 01.09.2021<sup>5</sup> kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

### **Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht können der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*

---

<sup>5</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021, gültig ab 07.02.2022

- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen*

*bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*

- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*

### **Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

### 3.3.2 Regionalplan 1998

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans 1998 für den Planungsraum I<sup>6</sup> steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch sehr in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen noch keine Ziele und Grundsätze aufgestellt.

### 3.3.3 Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – Entwurf 2023

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein<sup>7</sup> geht es in den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Windenergie an Land geregelt werden.

### 3.3.4 Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen

Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I, 2023, Nr. 6 S.1) in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB eine Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen in einem 200 m – Streifen längs der Autobahnen und Schienenwege des übergeordneten Netzes einführt<sup>8</sup>. Diese Privilegierung erstreckt sich nach dem ebenfalls neuen § 249a Abs. 2 BauGB (unter den weiteren Voraussetzungen von § 249a Abs. 4 BauGB) auch auf Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB stehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen belegen ist, und
- sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Schienenwege sind nur solche des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

---

<sup>6</sup> Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

<sup>7</sup> Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Einladung zu den Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Schreiben vom 08.06.2023

<sup>8</sup> Quelle Ziffer 3.3.4: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB; Auslegungshilfe für die Bauaufsichtsbehörden und für die Bauleitplanung der Gemeinden. Schreiben des Ministeriums an die Kreise, Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 15.03.2023

mit mindestens zwei Hauptgleisen. Es muss sich um bereits gewidmete Strecken handeln. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

### **Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Zur Solarenergie enthält der LEP 2021 in Kapitel 4.5.2 Abs. 3 folgendes Ziel:

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (Solar-Freiflächenanlagen  $\geq 4$  ha) dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 konnte aber § 2 EEG (Inkrafttreten Juli 2022) und § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Inkrafttreten 1. Januar 2023) nicht berücksichtigen. Nach Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht.

Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung ist es daher geboten, Ziffer 4.5.2 Absatz 3 Ziel Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 aufgrund der mangelnden Letztabgewogenheit im Hinblick auf den Vorrang der erneuerbaren Energien bis zu einer Änderung des LEP lediglich als Grundsatz anzuwenden. Damit wird der Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer Schutzgüterabwägung § 2 EEG das ihm bundesrechtlich eingeräumte Gewicht zuzumessen.

Dies bedeutet jedoch keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist „im Rahmen der Vorhabenzulassung (...) des Weiteren – wie auch bei allen übrigen unter § 35 Abs. 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen.“

Auf Gebiete außerhalb des 200 m-Streifens hat die Gesetzesänderung keine Auswirkung. In diesen stehen die Ziele der Raumordnung nach 4.5.2 Abs. 3 LEP entsprechenden Vorhaben weiterhin entgegen, denn dort wird mit dem Verbot der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen keine Privilegierung verhindert.

Ferner sind weitere Ziele der Raumordnung, wie beispielsweise die Vorranggebiete Windenergie oder Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, als entgegenstehender öffentlicher Belang sowohl bei der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als auch nach § 35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB zu beachten. Grundsätze der Raumordnung können hingegen nicht entgegengehalten werden, sondern sind lediglich in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.

### **Konsequenzen für gemeindeweite Plankonzepte**

Die teilweise Privilegierung von Solarfreiflächenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erfordert für kommunale Photovoltaikkonzepte eine Neubefassung und gegebenenfalls auch Überarbeitung, da die neue Rechtslage in den bisher aufgestellten Konzepten noch nicht

berücksichtigt ist. Dies gilt soweit im Gemeindegebiet oder in angrenzenden Nachbargemeinden teilprivilegierte Flächen vorhanden sind.

Hierbei können privilegierte Flächenstreifen in den Konzepten mit der Grundannahme, dass diese genutzt werden, benannt werden. Dabei sollte eine Abschätzung der Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung bzw. Nutzungswahrscheinlichkeit vorgenommen werden.

### **3.3.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 anstrebt, soll mit dem oben genannten Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Am 28.07.2022 ist das sogenannte Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 schon am 29.07.2022 in Kraft, das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Unmittelbare Geltung beansprucht der neu in § 2 des Gesetzes eingefügte Abwägungsvorgang. Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu<sup>9</sup>: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn z.B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des

---

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG<sup>10</sup> vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung, z.B. in einem Flächennutzungsplan, ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt".

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden. Dies kommt jedoch nur einzelfallbezogen für andere Schutzgüter von Verfassungsrang, wie bspw. den Artenschutz, in Frage.

In § 6 EEG 2023 "Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau" heißt es in Absatz 3: "Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden."

#### **4 NICHT-RAUMBEDEUTSAME SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN AUSSERHALB DER TEILPRIVILEGIERUNG**

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen, im Gemeindegebiet Fuhlenhagen außerhalb der Teilprivilegierung und außerhalb der "Regionalen Grünzüge". Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die Solar-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.<sup>11</sup> Im Einzelfall können aber auch kleinere Solar-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln<sup>12</sup>.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha außerhalb der Teilprivilegierung und außerhalb der "Regionalen Grünzüge" wird durch das Rahmenkonzept nicht geregelt.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich der Gemeinde Fuhlenhagen. Solar-Freiflächenanlagen sind - bis auf 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisen Bahnstrecken - nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem Solar-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine Solar-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z.B. 10 ha großen Solar-Freiflächenanlage sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren

---

<sup>10</sup> Artikel 20a Grundgesetz: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

<sup>11</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242

<sup>12</sup> Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.



können zwei nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen betrachtet werden.

Die Gemeinde kann die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln. Die Gemeinde kann eigene Vorstellungen zur Verteilung im Gemeindegebiet entwickeln.

Sofern eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an der Gemeindegebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde vorzunehmen. Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde an der gleichen Gemeindegebietsgrenze eine nicht raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, ist eine Abstimmung erforderlich, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer über das Solar-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können.

## **5 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN**

Grundsätzlich weisen Solarthermie<sup>13</sup>-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

## **6 BESONDERHEITEN BEI AGRI-PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN**

Mit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Photovoltaikpanels werden in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obstanbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmendem Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

---

<sup>13</sup> Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

## Beispiele für Agri-Photovoltaik-Anlagen





Agri-PV-Anlagen sollen auf allen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen grundsätzlich zulässig sein. Das ermöglicht eine sowohl landwirtschaftliche als auch energetische Nutzung ein und derselben Fläche.

Die Förderung mit Gemeinsamer Agrarpolitik (GAP)-Mitteln ist weiterhin möglich, sofern die landwirtschaftlich nutzbare Fläche um höchstens 15 % durch die solare Stromerzeugung verringert wird.

Bestimmte Agri-Photovoltaik-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur einen Bonus in den Ausschreibungen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für eine bestmögliche Einfügung der Agri-Photovoltaik-Anlagen geprüft und eingesetzt werden.

Seit dem 12.07.2023 sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch bestimmte Agri-Photovoltaikanlagen teilprivilegiert:

*"Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

*[...]*

9. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG dient (Agri-PV), unter folgenden Voraussetzungen:*
  - a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB (Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau),*
  - b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und*
  - c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben."*

Von der Landesplanungsbehörde wurde bisher noch nicht entschieden, ob teilprivilegierte Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen in "Regionalen Grünzügen" zulässig sind.

## **7 KRITERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DER GEMEINDE FUHLENHAGEN**

### **7.1 Quellen für Festlegung der Kriterien**

Für die Erarbeitung des informellen Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen wurden neben Gesetzen und übergeordneten Planungen Daten und Informationen aus folgenden Quellen herangezogen:

- Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021
- Regionalplan 1998 (veraltet) und Neuaufstellung Regionalplan für den Planungsraum III – Entwurf 2023
- Landschaftsrahmenplan 2020
- Gemeinsamer Beratungserlass vom 01.09.2021/07.02.2022
- Handreichung gemeindeübergreifende Konzepte 11.02.2022
- Rundschreiben: Verzicht Raumordnungsverfahren 18.10.2022

- Erlass vom 15.03.2023 zur Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
- Baugesetzbuch
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Digitaler Atlas Nord (u.a. Archäologie-Atlas)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)
- Bauleitplanungen der Gemeinde Fuhlenhagen
- Landschaftsplan der Gemeinde Fuhlenhagen

## 7.2 Ausschluss- und Abwägungsflächen

Die Planungsempfehlungen aus dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem "Gemeinsamen Beratungserlass" geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit Ausschlusswirkung
2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

### 7.2.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan 1 (siehe auch Tabelle 1). Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

**Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung**

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen, Wohnbebauung im Außenbereich, Grünfläche und Fläche für Versorgungsanlagen
2.	Straßenverkehrsflächen
3.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an A 24 ab Fahrbahnrand 40 m an K 30 ab Fahrbahnrand 15 m
4.	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
5.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
6.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
7.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
8.	Vorranggewässer nach Wasserrahmenrichtlinie, einschließlich beidseitig 0-50 m Abstandsfläche
9.	Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
10.	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

### 7.2.1.1 Hinweise zum Kriterium Nr. 10 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

Gemäß Regionalplan 1998 für den Planungsraum I<sup>14</sup> dienen regionale Grünzüge als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes, der Freiraumerholung.

Als raumordnerisches Ziel wird unter anderem formuliert, dass zur Sicherung der Freiraumfunktionen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden sollen. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020<sup>15</sup> verweist für die Gewinnung von Solarenergie aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünzügen.

Innerhalb der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021<sup>16</sup> wird aufgeführt, dass die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in Regionalen Grünzügen errichtet werden.

Ebenso ist es gemäß dem "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 01.09.2021<sup>17</sup> ein Ziel der Raumordnung, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren errichtet werden dürfen.

Mit Ausnahme der Ortslage Fuhlenhagen und zusätzlicher Flächen im näheren Umfeld der Ortslage, befindet sich das gesamte Gebiet der Gemeinde Fuhlenhagen innerhalb eines "Regionalen Grünzugs". Vor diesem Hintergrund wird bei der Ermittlung von geeigneten Flächen für Freiflächensolaranlagen der Fokus auf die teilprivilegierten Flächen im 200 m-Streifen längs der A24 gelegt (siehe auch Ziffer 3.3.4).

### 7.2.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Bei dieser Flächenauswahl muss sich die Gemeinde für eine rechtssichere Planung besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass bei einer geänderten oder einer

---

<sup>14</sup> Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

<sup>15</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

<sup>16</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

<sup>17</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Stand 01.09.2021

kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung aller Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan 2, eine pro Plan reduzierte Darstellung der Kriterien erfolgt in den Plänen 2a und 2b. In diese Kategorie wurden die Flächen aus folgender Tabelle aufgenommen.

**Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**

Nr.	Kriterium
1.	150 m Abstandsflächen um Siedlung und Wohnhäuser im Außenbereich
2.	200 m Abstand zu Naturschutzgebiet
3.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Bebauungsplan
4.	Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
5.	Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet)
6.	Moorböden und Anmoorböden
7.	Klimasensitive Böden
8.	Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
9.	Charakteristischer Landschaftsraum <sup>18</sup>
10.	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
11.	Ökokontofläche gemäß §§ 15ff. BNatSchG

#### **7.2.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich**

Außerhalb der teilprivilegierten Flächen kann die Gemeinde aus städtebaulicher Sicht im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Freiflächenanlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies z.B. durch eine effektive Eingrünung zu vermeiden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei einem Standort der Solar-Freiflächenanlage auf ansteigendem Gelände nahe dem Ortsrand oder einer Wohnbebauung im Außenbereich zu erwarten. In diesem Fall wäre eine Erweiterung des Mindestabstands als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.

<sup>18</sup> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) 2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land). Stand: 29.12.2020

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auch auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

#### **7.2.2.2 Hinweis zu Kriterien Nr. 4 und Nr. 5: Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)**

Für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Fuhlenhagen wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Naturraumes die regionale Darstellung der Ertragsfähigkeit der Böden für das gesamte Gemeindegebiet aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein verwendet. Die Klassifikation der Ertragsfähigkeit erfolgt durch die "Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion" durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die in folgender Tabelle dargestellt ist.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Fuhlenhagen liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Östlichen Hügelland. Für die Ebene der Bebauungsplanung könnte die aktuelle Bodenzahl der betroffenen Böden auch über eine Bodenschätzungskarte oder durch aktuelle Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird unter dem Einfluss des Klimawandels, insbesondere durch Trockenheit, immer mehr beeinträchtigt. Durch Versiegelungen, z.B. für Siedlungen oder Straßen, gehen zumeist landwirtschaftliche Böden verloren. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Das Vorkommen einer "sehr hohen" bzw. einer "hohen Ertragsfähigkeit" von Böden auf einer geplanten Fläche für eine Solar-Freiflächenanlage erfordert eine Auseinandersetzung mit diesem Kriterium, bedeutet aber nicht automatisch den Ausschluss dieser Flächen. Eine kreative Planung der Solar-Freiflächenanlage findet zumeist einen Kompromiss zwischen den Anforderungen der für die Energiewende wichtigen Solar-Freiflächenanlage und dem Erfordernis eines Erhalts von hohen und sehr hohen ertragsfähigen Böden.



**Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden<sup>19</sup>**

Ertragsfähigkeit		landesweit einheitlich	nach naturräumlicher Relevanz			
		(10er - 25er - 75er - 90er -Perzentil)				
		Schleswig-Holstein	Marsch	Hohe Geest	Vorgeest	Östliches Hügelland
		obere Zeile Bodenzahl für ackerbaulich genutzte Standorte, untere Zeile Grünlandgrundzahl für als Grünland genutzte Standorte				
1	sehr gering	≤ 23	≤ 34	≤ 20	≤ 16	≤ 28
		≤ 31	≤ 32	≤ 27	≤ 25	≤ 29
2	gering	> 23 - 31	> 34 - 58	> 20 - 25	> 16 - 18	> 28 - 38
		> 31 - 35	> 32 - 40	> 27 - 32	> 25 - 29	> 29 - 36
3	mittel	> 31 - 59	> 58 - 76	> 25 - 37	> 18 - 25	> 38 - 56
		> 35 - 56	> 40 - 66	> 32 - 40	> 29 - 38	> 36 - 48
4	hoch	> 59 - 74	> 76 - 83	> 37 - 44	> 25 - 30	> 56 - 60
		> 56 - 72	> 66 - 72	> 40 - 45	> 38 - 40	> 48 - 53
5	sehr hoch	> 74	> 83	> 44	> 30	> 60
		> 72	> 72	> 45	> 40	> 53

## 8 ERMITTLUNG VON GEEIGNETEN FLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE FUHLENHAGEN

### 8.1 Vorüberlegungen

In Anwendung der genannten Ausschluss- sowie Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen in drei Arbeitsschritten:

#### 1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (siehe Plan 1 und Ziffer 7.2.1) dargestellt, um vorläufige Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu ermitteln.

#### 2. Anwendung von Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die verbleibenden Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (siehe Pläne 2, 2a, 2b, und Ziffer 7.2.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen.

#### 3. Ermittlung von Potenzialflächen

In der Überlagerung der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien könnten sich Flächen ohne eine "Kriterienbelegung", d.h. "Weißflächen", darstellen. Dies ist in der Gemeinde Fuhlenhagen jedoch nicht der Fall.

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet wird von der Darstellung des "Regionalen Grünzuges" aus dem Regionalplan 1998 eingenommen. Die übrigen Flächen werden durch bedeutsame

<sup>19</sup> Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ohne Jahr): Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im Februar 2023

Abwägungskriterien überlagert. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Auswahl geeigneter Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Fuhlenhagen entlang des gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB teilprivilegierten 200 m – Streifens beidseitig längs der Autobahn A24.

## **8.2 Potenzialflächen**

Unter Berücksichtigung

- Der Abwägungs- und Ausschlusskriterien und
- der Teilprivilegierung der Nutzung von solarer Strahlungsenergie in einer Entfernung von bis zu 200 m längs der A24 (siehe Ziffer 3.3.4)

verbleiben in der Gemeinde Fuhlenhagen Potenzialflächen ausschließlich längs der A24.

### **8.2.1 Potenzialfläche 1 nördlich der A24 und östlich der Potenzialfläche 3, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (15 ha)**

Die Potenzialfläche 1 nördlich der A24 (siehe Abb. 1), in einer Entfernung bis zu 200 m vom Fahrbahnrand der A24, liegt nahezu vollständig in einem "Regionalen Grünzug". Gemäß Ziffer 3.3.4 ist das Verbot von Solar-Freiflächenanlagen in "Regionalen Grünzügen" gemäß Ziffer 4.5.2 (3) Z Landesentwicklungsplan 2021 nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern lediglich als Grundsatz anzuwenden.

Dies bedeutet jedoch keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist „im Rahmen der Vorhabenzulassung (...) des Weiteren – wie auch bei allen übrigen unter § 35 Abs. 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen.“

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der teilprivilegierten Fläche 1 nördlich der A 24 und östlich der Potenzialfläche 3 folgende Flächen mit Ausschlusswirkung und Abwägungskriterien zu beachten:

#### Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone entlang der A24

#### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Teilflächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit der Böden
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

#### *Abwägung*

Sofern das Fernstraßen-Bundesamt keine Ausnahme zur Unterschreitung der 40 m breiten Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz zulässt, ist die Anbauverbotszone einzuhalten.

Innerhalb der Flächen nördlich der A24 und östlich der Potenzialfläche 3 werden im Umweltportal Teilflächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Auf Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit sollten keine Trafostationen oder sonstige baulichen Anlagen mit Vollversiegelung errichtet werden, für die eventuell auch noch der Oberboden abgetragen

werden muss. Dies erfordert ein kreatives Flächenmanagement innerhalb der ca. 15 ha großen Gesamtfläche. Zudem sollte bei einer Mahd der Zwischenmodulflächen das Mähgut landwirtschaftlich genutzt werden. Durch breitere Zwischenmodulflächen in diesen Bereichen könnte der Ertrag durch Mahd erhöht werden. Solche oder weitere Maßnahmen in diesen Bereichen ermöglichen eine Nutzung der Flächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit für Solar-Freiflächenanlagen.

Aufgrund der Topografie sind die Mindestabstände von 150 m zur nordwestlich gelegenen Ortslage Fuhlenhagen einzuhalten und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Eingrünungen durchzuführen, z.B. in Form eines aufzuschüttenden begrünten Erdwalls als Sichtschutz. Weiterhin ist eine Eingrünung der Fläche nach Norden in Richtung Kreisstraße 30 zu prüfen.

### Ergebnis der Abwägung

Nördlich der A 24 und östlich der Potenzialfläche 3 wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 15 ha große Potenzialfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, die im teilprivilegierten 200 m-Streifen an der A24 liegt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist aus Sicht der Gemeinde zu prüfen, ob vom Fernstraßen-Bundesamt eine Unterschreitung der Anbauverbotszone zugelassen wird. Über ein kreatives Flächenmanagement könnten die Auswirkungen auf die Böden mit einer hohen bis sehr hohen Ertragsfähigkeit vermieden bzw. minimiert werden.

Aufgrund der Vorbelastung durch die A 24 und der damit einhergehenden bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des "Regionalen Grünzuges" sowie unter Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die hier betroffenen Schutzgüter stehen aus Sicht der Gemeinde einer Bebauung der Flächen nördlich der A24 mit Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Teilprivilegierung keine öffentlichen Belange entgegen.



**Abb. 1: Fläche 1 nördlich der A24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn**

### **8.2.2 Potenzialfläche 2 südlich der A 24, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (36 ha)**

Die Potenzialfläche 2 südlich der A24 (siehe Abb. 2), in einer Entfernung bis zu 200 m vom Fahrbahnrand der A24, liegt vollständig in einem "Regionalen Grünzug". Gemäß Ziffer 3.3.4 ist das Verbot von Solar-Freiflächenanlagen in "Regionalen Grünzügen" gemäß Ziffer 4.5.2 (3) Z LEP 2021 nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern lediglich als Grundsatz anzuwenden.

Dies bedeutet jedoch keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist „im Rahmen der Vorhabenzulassung (...) des Weiteren – wie auch bei allen übrigen unter § 35 Abs. 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen.“

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der teilprivilegierten Flächen südlich der A 24 folgende Flächen mit Ausschlusswirkung und Abwägungskriterien zu beachten:

#### Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone
- Gesetzlich geschütztes Biotop

#### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Teilflächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit der Böden
- Klimasensitive Böden
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

### Abwägung

Sofern das Fernstraßen-Bundesamt keine Ausnahme zur Unterschreitung der 40 m breiten Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz zulässt, ist die Anbauverbotszone einzuhalten.

Innerhalb der Flächen südlich der A24 werden im Umweltportal Teilflächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Auf Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit sollten keine Trafostationen oder sonstige baulichen Anlagen mit Vollversiegelung errichtet werden, für die eventuell auch noch der Oberboden abgetragen werden muss. Dies erfordert ein kreatives Flächenmanagement innerhalb der ca. 36 ha großen Gesamtfläche. Zudem sollte bei einer Mahd der Zwischenmodulflächen das Mähgut landwirtschaftlich genutzt werden. Durch breitere Zwischenmodulflächen in diesen Bereichen könnte der Ertrag durch Mahd erhöht werden. Solche oder weitere Maßnahmen in diesen Bereichen ermöglichen eine Nutzung der Flächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit für Solar-Freiflächenanlagen

Klimasensitive Böden verfügen über eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Eine dichte Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung. Im Bereich der klimasensitiven Böden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Zudem ist eine flächenhafte Vollversiegelung in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

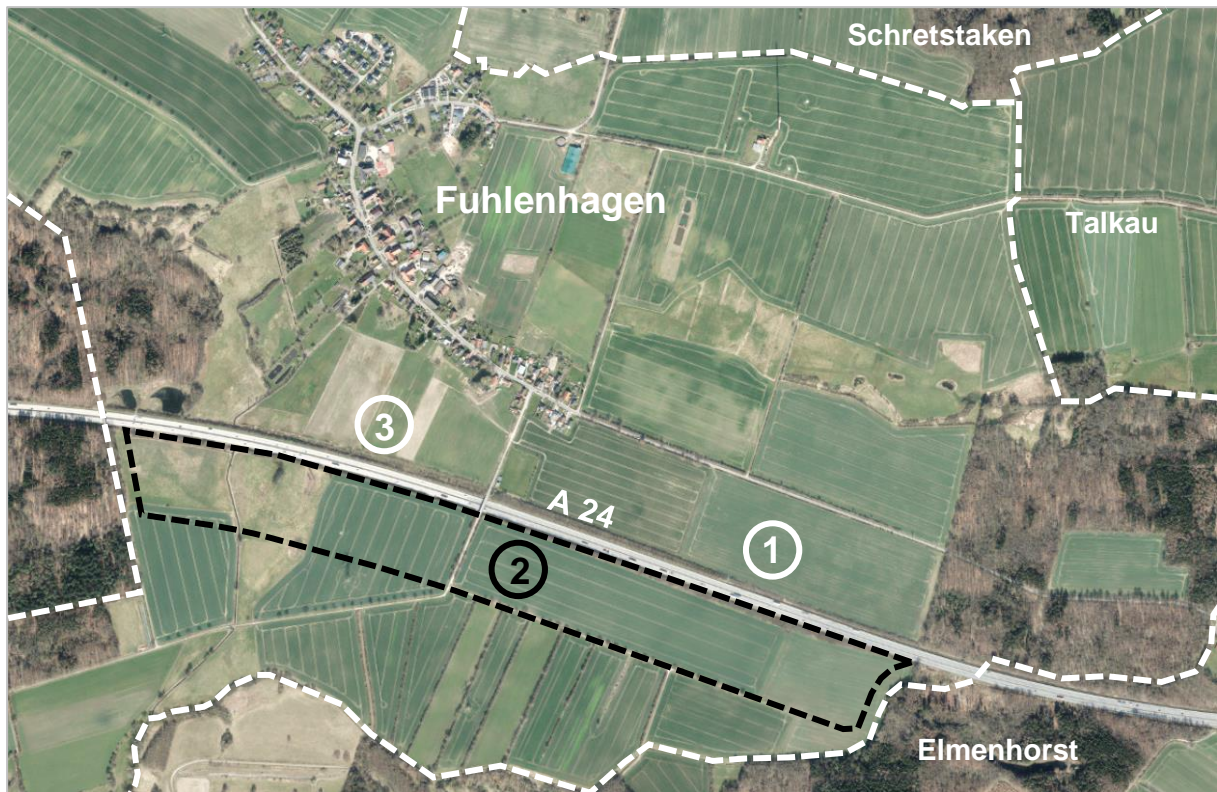
Innerhalb der Flächen befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, bei dem es sich nach der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein um ein nährstoffreiches Nassgrünland handelt, das nur noch geringe Anteile krautiger Kennarten des mesophilen Grünlandes aufweist und bereits in ein Brachestadium übergeht. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solare-Freiflächenanlagen freizuhalten.

### Ergebnis der Abwägung

Südlich der A 24 wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 36 ha große Potenzialfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist aus Sicht der Gemeinde zu prüfen, ob vom Fernstraßen-Bundesamt eine Unterschreitung der Anbauverbotszone zugelassen wird. Über ein kreatives Flächenmanagement könnten die Auswirkungen auf die Böden mit einer hohen bis sehr hohen Ertragsfähigkeit vermieden bzw. minimiert werden.

Die Bebauung des gesetzlich geschützten Biotopes ist zu unterlassen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die A 24 und der damit einhergehenden bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des "Regionalen Grünzuges" sowie unter Einhaltung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die hier betroffenen Schutzgüter stehen aus Sicht der Gemeinde einer Bebauung der Flächen südlich der A24 mit Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Teilprivilegierung keine öffentlichen Belange entgegen.



**Abb. 2: Fläche 2 südlich der A 24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn**

### **8.2.3 Potenzialfläche 3 nördlich der A24 und westlich der Potenzialfläche 2, innerhalb einer Entfernung bis 200 Meter zur Autobahn (19 ha)**

Die Potenzialfläche 3 nördlich der A24 (siehe Abb. 3), in einer Entfernung bis zu 200 m vom Fahrbahnrand der A24, liegt vollständig in einem "Regionalen Grünzug". Gemäß Ziffer 3.3.4 ist das Verbot von Solar-Freiflächenanlagen in "Regionalen Grünzügen" gemäß Ziffer 4.5.2 (3) Z Landesentwicklungsplan 2021 nicht mehr als Ziel der Raumordnung, sondern lediglich als Grundsatz anzuwenden.

Dies bedeutet jedoch keinen absoluten Vorrang von Solarfreiflächenvorhaben in den Gebieten der Teilprivilegierung. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist „im Rahmen der Vorhabenzulassung (...) des Weiteren – wie auch bei allen übrigen unter § 35 Abs. 1 BauGB fallenden Vorhaben – einzelfallbezogen zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegenstehen.“

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der teilprivilegierten Fläche 3 nördlich der A 24 folgende Flächen mit Ausschlusswirkung und Abwägungskriterien zu beachten:

#### Flächen mit Ausschlusswirkung

- Anbauverbotszone entlang der A24
- Grünfläche
- Fläche für Versorgungsanlagen

#### Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Teilflächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit der Böden
- 150 m Abstandsfläche um Wohnhäuser in Fuhlenhagen

- Klimasensitive Böden
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

#### *Abwägung*

Sofern das Fernstraßen-Bundesamt keine Ausnahme zur Unterschreitung der 40 m breiten Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz zulässt, ist die Anbauverbotszone einzuhalten.

Innerhalb der Flächen nördlich der A24 und westlich der Potenzialfläche 2 werden im Umweltportal Teilflächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Auf Böden mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit sollten keine Trafostationen oder sonstige baulichen Anlagen mit Vollversiegelung errichtet werden, für die eventuell auch noch der Oberboden abgetragen werden muss. Dies erfordert ein kreatives Flächenmanagement innerhalb der ca. 19 ha großen Gesamtfläche. Zudem sollte bei einer Mahd der Zwischenmodulflächen das Mähgut landwirtschaftlich genutzt werden. Durch breitere Zwischenmodulflächen in diesen Bereichen könnte der Ertrag durch Mahd erhöht werden. Solche oder weitere Maßnahmen in diesen Bereichen ermöglichen eine Nutzung der Flächen mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit für Solar-Freiflächenanlagen.

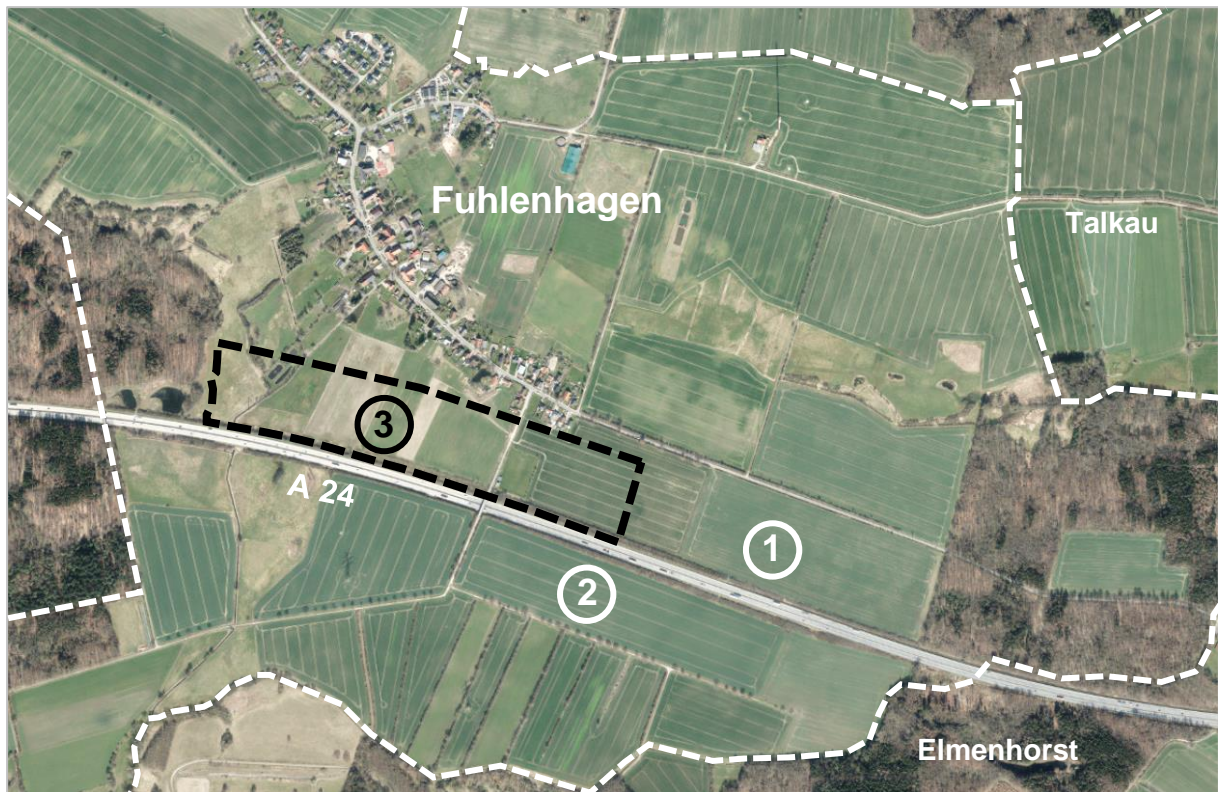
Aufgrund der Topografie sind die Mindestabstände von 150 m zur nördlich gelegenen Ortslage Fuhlenhagen einzuhalten und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Eingrünungen durchzuführen.

Klimasensitive Böden verfügen über eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Eine dichte Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung. Im Bereich der klimasensitiven Böden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Zudem ist eine flächenhafte Vollversiegelung in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Innerhalb des Bereichs befinden sich eine Grünfläche für Sport und Flächen für Versorgungsanlagen, die von der Nutzung durch Solare-Freiflächenanlagen freizuhalten sind.

#### Ergebnis der Abwägung

Nördlich der A 24 ist im informellen Rahmenkonzept eine ca. 19 ha große teilprivilegierte Fläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt. Auch wenn eine Realisierung von Solarfreiflächenanlagen auf der Potenzialfläche 3 möglich wäre, liegt eine Realisierung nicht im Interesse der Gemeinde Fuhlenhagen. Begründet ist dies dadurch, dass ein erheblicher Teil der 19 ha großen Fläche die 150 m Abstandsfläche um Wohnhäuser in der Ortslage Fuhlenhagen deutlich unterschreitet. Daher wird die Nutzung der Fläche für eine Solar-Freiflächenanlage von der Gemeinde abgelehnt.



**Abb. 3: Fläche 3 nördlich der A24, innerhalb einer Entfernung bis 200 m zur Autobahn**

### 8.3 Ergebnis der Abwägung

Im Ergebnis der in Ziffer 8.2 getroffenen Abwägungen sind in den Plänen 1 bis 9 die beiden von der Gemeinde unterstützten Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt:

- Teilprivilegierte Fläche 1 nördlich der A24; Größe ca. 15 ha
- Teilprivilegierte Fläche 2 südlich der A 24; Größe ca. 36 ha

In der Summe haben die Flächen 1 und 2 eine Gesamtgröße von ca. 51 ha.

Die teilprivilegierte Potenzialfläche 3 nördlich der A24 wird aufgrund der großflächigen Nähe zur Ortslage von der Gemeinde abgelehnt.

## 9 FAZIT

Nach Überlagerung der Flächen mit Ausschlusswirkung mit den Flächen mit einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis verbleiben keine Flächen, die über die Qualität der überlagerten Abwägungskriterien und dem Ergebnis der erforderlichen Abwägung ein Potenzial für Solar-Freiflächenanlagen aufweisen können.

Mit Ausnahme der Ortslage Fuhlenhagen und zusätzlicher Flächen im näheren Umfeld der Ortslage befindet sich das gesamte Gebiet der Gemeinde Fuhlenhagen innerhalb eines "Regionalen Grünzugs". Vor diesem Hintergrund wurde bei der Ermittlung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen der Fokus auf die teilprivilegierten Flächen im 200 m-Streifen längs der A24 gelegt.



Im Ergebnis liegen in der Gemeinde 3 Potenzialflächen innerhalb des 200 m-Streifens längs der A24, die aufgrund ihrer Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auch innerhalb des "Regionalen Grünzugs" realisierbar sind. Von diesen 3 Potenzialflächen mit jeweils überwiegender ackerbaulicher Nutzung werden von der Gemeinde lediglich 2 Potenzialflächen als Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen anerkannt. Beide Eignungsflächen haben eine Gesamtfläche von rd. 51 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von rd. 8,9% der Gemeindefläche.

Die 3. Potenzialfläche grenzt großflächig sehr dicht an die Grundstücksgrenzen am südlichen Ortsrand. Die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage wird hier von der Gemeinde abgelehnt.

Genehmigungsrechtlich ist für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im teilprivilegierten 200 m-Streifen an der A24 eine Baugenehmigung ausreichend, d.h. eine Bauleitplanung ist für eine Baugenehmigung rechtlich nicht erforderlich.

## 10 QUELLENVERZEICHNIS

Gemeinde Fuhlenhagen 1973: Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlenhagen. Die Änderungen des Flächennutzungsplans sind berücksichtigt.

Gemeinde Fuhlenhagen k.A: Landschaftsplan der Gemeinde Fuhlenhagen

Landesamt für Umwelt 2023: Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2023: DigitalerAtlasNord.

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2023: Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Regionalplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung – Entwurf 2023.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2021: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 01.09.2021, gültig ab 07.02.2022

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).